

Bleed Through Soiled Document
Torn Page(s)

Zur Gewerbesteuerklasse IV gehören die Betriebe mit einem jährlichen Ertrage von 1500 bis ausschließlich 4000 M., oder mit einem Anlage- und Betriebscapital von 3000 bis ausschließlich 30.000 M.

§ 7. Betriebe, bei denen weder der jährliche Ertrag 1500 M., noch das Anlage- und Betriebscapital 3000 M. erreicht, bleiben von der Gewerbesteuer befreit.

Auf die Betriebssteuer (§§ 59 ff. dieses Gesetzes) findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 8. Betriebe, deren Zugehörigkeit zu einer der Steuerklassen I, II, III lediglich durch die Höhe des Anlage- und Betriebscapitalis bedingt ist, sind auf Antrag des Steuerpflichtigen in die dem Ertrage entsprechende Steuerklasse zu versetzen, wenn der erzielte Ertrag nachweislich zwei Jahre lang die Höhe von 30.000 M. in Klasse I, 15.000 M. in Klasse II und von 3000 M. in Klasse III nicht erreicht hat.

Auf Consumvereine und Consumanstalten, welche nach § 5 gewerbesteuerpflichtig sind, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 14. Steuerätze. Die Mittelätze betragen:

in Klasse II	300 M.
in Klasse III	80 "
in Klasse IV	16 "

Die bei der Steuerverteilung zulässigen geringsten und höchsten Steuerätze betragen:

in Klasse II	156 bis 480 M.
in Klasse III	32 bis 192 "
in Klasse IV	4 bis 86 "

Die Steuerätze sollen bis zu 40 M. um je 4 M., von da ab bis 96 M. um je 8 M., weiter bis 192 M. um je 12 M. und weiter bis zu 480 M. um je 36 M. steigend absteigend werden.

§ 27. Eine Vorlegung der Geschäftsbücher des Gewerbetreibenden findet nur statt, wenn dieser selbst dazu bereit ist.

Zur Beobachtung von Geschäftsgeheimnissen ist der Gewerbetreibende in keinem Falle verpflichtet. — Mit der Bestätigung der Anlagen, Betriebsstätten und Vorräthe (§ 25, Absatz 4) können ohne Zustimmung des Gewerbetreibenden andere Personen, als Staatsbeamte, nicht beauftragt werden.

§ 44. Wird ein Betrieb durch Tod oder Krankheit des Inhabers, Brandunglück, Ueberschwemmung oder sonstige Ereignisse wesentlich geschädigt, so kann die Steuer für die folgenden Vierteljahre ermäßigt oder erlassen werden. Die Entscheidung trifft die Bezirksregierung und auf Beschwerde der Finanzminister.

§ 55. Auf besondere Aufforderung des Vorlegenden eines zuständigen Steuer-Ausschusses des Verwaltungsbezirks ist jeder Gewerbetreibende verpflichtet, in verschlossenem Schreiben oder mündlich zu Protokoll zu erklären, ob der jährliche Ertrag seines Gewerbebetriebes

1500 bis ausschließlich	4000 M.
oder 4000 bis ausschließlich	20000 "
oder 20000 bis ausschließlich	50000 "
oder 50000 M. oder mehr beträgt,	
und ob der Werth des Anlage- und Betriebscapitalis	
3000 bis ausschließlich	30000 M.
oder 30000 bis ausschließlich	150000 "
oder 150000 bis ausschließlich	1000000 "
oder 1000000 M. oder mehr beträgt.	

Solche Erklärungen sind geheim aufzubewahren.

Weitergehende Auskunftsertheilung über die Höhe des Ertrages, sowie den Werth des Anlage- und Betriebscapitalis ist der Gewerbetreibende abzulehnen berechtigt. Die im Vorstehenden vorgeschriebene Auskunft über die Höhe des Anlage- und Betriebscapitalis zu ertheilen, sind auch diejenigen verpflichtet, welche einen Betrieb neu beginnen.

Dem Steuerpflichtigen ist auf seinen Antrag in Fällen, in welchen es sich um einen nur durch Schätzung zu ermittelnden Ertrag handelt, gestattet, statt der im Absatz 1 erwähnten Erklärung diejenigen Nachweisungen zu geben, deren der Steuer-Ausschuss zur Schätzung des Ertrages bedarf.

§ 59. Für den Betrieb der Gastwirtschaft, der Schankwirtschaft sowie des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus ist jährlich eine besondere Betriebssteuer zu entrichten.

§ 60. Die Betriebssteuer beträgt für Jeden, welcher eines oder mehrere dieser Gewerbe, allein oder in Verbindung mit anderen Gewerben, betreibt,

- 1) wenn er von der Gewerbesteuer wegen eines hinter der Grenze der Steuerpflicht zurückbleibenden Ertrages und Anlage- und Betriebscapitalis befreit ist (§ 7)
- 2) wenn er zur Gewerbesteuer veranlagt ist:

a. in der Klasse IV	15 "
b. in der Klasse III	25 "
c. in der Klasse II	50 M.
d. in der Klasse I	100 "

Die Steuer wird bei allen Betrieben, welche geistige Getränke verabsolgen, für jede Betriebsstätte besonders erhoben.

Reichsstempelabgabe.

(Eingie der wesentlichsten Bestimmungen des Reichs-Stempel-Gesetzes vom 27. April 1894, R.G. Bl. S. 381.)

1. a. Inländische Aktien und Actienantheilscheine, sowie Bezügl. Interimsscheine, 1/10.
- b. Ausländische Aktien und Actienantheilscheine, 1/20.
2. a. Inländische für den Handelsverkehr bestimmte Renten- und Schuldverschreibungen, sofern sie nicht unter Nr. 3 fallen, 4 vom Tausend.
- b. Renten- und Schuldverschreibungen ausländischer Staaten, Corporationen, Actiengesellschaften etc., 6 vom Tausend.

Befreit sind: 1. Renten- und Schuldverschreibungen des Reichs und der Bundesstaaten; 2. die auf Grund des Reichsgesetzes vom 8. Juni 1871 abgestempelten ausländischen Inhaberpapiere mit Prämie.

3. a. Inländische auf den Inhaber lautende Renten- und Schuldverschreibungen der Communalverbände und Communen, 1 vom Tausend.

b. Inländische, auf den Inhaber lautende Renten- und Schuldverschreibungen der Corporationen ländlicher und städtischer Grundbesitzer, der Grundcredit- und Hypothekenbanken oder der Transport-Gesellschaften, 2 vom Tausend.

4. Kauf- und sonstige Anschaffungsgehalte über:

a. Werthpapiere
der unter Nr. 1, 2, 3 bezeichneten Art, ausländische Banknoten, ausländisches Papiergeld, ausländische Geldsorten, 2/10 vom Tausend:

bis incl. 600 M. frei	
über 600 " " 1000 " 0.20	
" 1000 " " 2000 " 0.40	
" 2000 " " 3000 " 0.60	
" 3000 " " 4000 " 0.80	
" 4000 " " 5000 " 1.—	
u. j. w. von jeden angefangenen 1000 M. je 20 ö. mehr.	

b. Waaren,
wenn diese unter Zugrundelegung von Chancen einer Börse geschlossen werden (Voco, Zeit, Fig., Termin-, Prämien- u. j. w. Geschäfte), über Mengen von Waaren, die börsenmäßig gehandelt werden, 2/10 vom Tausend:

bis incl. 600 M. frei	
über 600 " " 1000 " 0.40	
" 1000 " " 2000 " 0.80	
" 2000 " " 3000 " 1.20	
" 3000 " " 4000 " 1.60	
" 4000 " " 5000 " 2.—	
u. j. w. von jeden angefangenen 1000 M. je 40 ö. mehr.	

Als börsenmäßig gehandelt gelten diejenigen Waaren, für welche an der Börse, deren Chancen für das Geschäft maßgebend sind, Terminpreise notirt werden.

Anmerkung. Contantgeschäfte über ausländische Banknoten, ausländisches Papiergeld, ausländische Geldsorten, sowie über ungemünztes Gold oder Silber sind stempelfrei. Falls die Waaren, welche Gegenstand eines nach Nr. 4b stempelpflichtigen Geschäfts sind, von einem der Vertragsschließenden im Inlande erzeugt oder bereitgestellt sind, ist das Geschäft stempelfrei.

5. Lotterie-Lose, sowie Ausweise über Spiel-Einlagen bei öffentlich veranstalteten Auspielungen von Geld oder anderen Gewinnen, 10/10.
Zehnt: Wegen Abstempelung der Werthpapiere 1, 2, 3 und der Lose Nr. 5, sowie wegen Ankauf von Stempelpapieren resp. gestempelten Formularen zu Schlussnoten wende man sich an ein fgl. Haupt-Zoll- resp. Steuer-Amt.

Preussische Stempelsteuer.

A. (Eingie der wesentlichsten Bestimmungen der Verordnung vom 7. August 1867 und der dazu ergangenen Gesetze.)

Alle Verhandlungen etc. über Gegenstände, deren Werth nach Geld geschätzt werden kann, sind stempelfrei, wenn dieser Werth 150 M. nicht erreicht.

Alle stempelpflichtigen Verhandlungen müssen, wenn sie nicht auf dem erforderlichen Stempelpapier geschrieben worden, längstens binnen 14 Tagen, vom Tage der Ausfertigung an, nachträglich mit dem erforderlichen Stempel versehen werden. Geht dies nicht, so ist nicht nur der tarifmäßige Stempel unverzüglich nachzubringen, sondern es tritt auch außerdem die ordentliche Stempelstrafe ein, welche in Entrichtung des vierfachen Betrages des nachzubringenden Stempels besteht.

Die Nachbringung des Stempels und Entrichtung der ordentlichen Stempelstrafe kann gegen jeden Inhaber oder Vorzeiger einer Verhandlung oder Urkunde verfolgt werden, es behält derselbe indessen seinen Recht deshalb an den eigentlichen Contrahenten. Der eigentliche Contrahent ist bei einseitigen Verträgen, Verpflichtungen und Erklärungen der Aussteller. Bei mehrseitigen Verträgen sind es alle Theilnehmer und jeder derselben besonders ist in die ganze Stempelstrafe verfallen.

Die wesentlichsten Positionen des Stempeltarifs sind:

- Adoptionsvertrag 6 M.
- Assuranz-Police — 1/20% der Prämie, doch so, daß bei einer Prämie von 150 bis 300 M. der Stempel immer M. 1.50 beträgt, im Weiteren aber von jeder angefangenen 100 M. Prämie — 50 ö.
- Atteste, amtliche in Privatfachen M. 1.50. — Amtliche Führungszugnisse in Privatfachen sind jedoch stempelfrei.
- Auctions-Protokolle — 1/10% des reinen Ertrages der Lösung. Der Stempel muß binnen drei Tagen nach Schluß der Auction verwendet werden. Nur amtlich aufgenommene Protokolle sind stempelpflichtig.
- Bürgschaften resp. Cautionen. (Gesetz vom 26. März 1873.)

150 bis 600 M.	M. 0.50
über 600 " 1200 "	" 1.—
" 1200 M.	" 1.50
- Cessionen M. 1.50.
- Concessionen zur Betreibung der Schank- und Gastwirtschaft M. 1.50.
- Erbrechreffe oder Erbtheilungsrechreffe, Geschäftstheilungsverträge, wenn dadurch die Vertheilung einer von der Erbchaftsabgabe befreiten Erbchaft ausgesprochen wird:

falls die dadurch zu vertheilende Masse 3000 M. und darüber beträgt M. 6.—	
falls gedachte Masse den Werth von 3000 M. nicht erreicht	" 1.50 "

 Wenn dadurch eine abgabepflichtige Erbchaft vertheilt wird, stempelfrei.
- Familienstellungen } 3/10
- Fideicommissstellungen } 3/10
- Inventarien zum Gebrauch bei stempelpflichtigen Verhandlungen M. 1.50 ö.
- Kaufverträge und zwar Mobilien- und diesen gleichgestellte Kaufverträge 1/10%